

Bekanntmachung: S A T Z U N G zum Vollzug des Baugesetzbuches

Satzung der Gemeinde Petersaurach über die Verlängerung der gültigen Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Wicklesgreuth - Weiherfeld“ im Ortsteil Wicklesgreuth

Die Gemeinde Petersaurach erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) die Verlängerung der **VERÄNDERUNGSSPERRE** als Satzung, zur Sicherung der Bauleitplanung für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Wicklesgreuth – Weiherfeld“ im Ortsteil Wicklesgreuth mit folgendem Inhalt:

§ 1 – Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre für das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Wicklesgreuth – Weiherfeld“, welches die Flurstücke mit den Flurnummern 969/77, 969/78, 1030/37 und 1030/54, sowie Teilflächen der Flurstücke mit der Flurnummer 969 und 1035, jeweils der Gemarkung Petersaurach, umfasst – Satzung vom 30.05.2022, Amtsblatt Nr. 06/2022 v. 17.06.2022 - wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit die der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 17.06.2025.

Der Gemeinderat hat die Satzung am 13.05.2024 beschlossen.

Petersaurach, den 27.05.2024

Herbert Albrecht
Erster Bürgermeister



Hinweise gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Petersaurach beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).